

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a RV 8/91

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 1992 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. K o c h e r sowie ehrenamtliche Richter H ö n l e und K ü h n e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1990 geändert. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 30. August 1988 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte trägt auch die Kosten der Klägerin im Berufungs-und Revisionsverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die 1918 geborene Klägerin beantragte im Juli 1983 erneut "Brautversorgung" als Härteausgleich nach § 89 Bundesversorgungsgesetz (BVG), nachdem ein früherer Antrag wegen ihres Einkommens abgelehnt worden (Bescheid vom 31. Juli 1973) und sie Altersrentnerin geworden war. F. S. (St.), ihr Verlobter und der Vater ihres am 24. März 1941 nichtehelich geborenen Sohnes ist seit August 1941 als Soldat an der Ostfront vermißt, nach einer Heimkehrererklärung gefallen. Die Klägerin behauptet, durch die Geburt und Erziehung ihres Sohnes sei sie gehindert gewesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die ihre Rente erhöht hätte; der monatliche Schaden in der Rente habe 1987 250,-- DM betragen. Der Antrag wurde abgelehnt (Bescheid vom 8. Juni 1984, Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1985). Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 30. August 1988). Das Landessozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen (Urteil vom 10. Dezember 1990). Das LSG ist davon ausgegangen, daß die Klägerin mit St. verlobt war, daß die Ehe zwischen ihnen so bald wie möglich geschlossen werden sollte und daß dies durch den Dienst in einer Bewährungseinheit, durch Urlaubssperre und durch den Ostfeldzug verhindert wurde. Aber es hält die Klage für unbegründet, weil die Klägerin nicht durch den Tod des St. und das Aufziehen des von ihm stammenden Kindes als annähernd gleichwertigen Bedingungen neben anderen Umständen in eine wirtschaftliche Lage gebracht worden sei, die der einer versorgungsberechtigten Witwe nahekommt. Die Klägerin habe das Kind schon vor dem Entschluß zur Verheiratung empfangen. Abgesehen davon sei ihr Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht schädigungsbedingt gemindert, sondern aus anderen Gründen verhältnismäßig gering. Die Klägerin habe keinen Beruf erlernt. Ihre Tätigkeit als Serviererin werde allgemein nicht gut bezahlt. Vor der Geburt ihres Sohnes habe die Klägerin im Hotelbetrieb ihrer Eltern ohne Entrichten von Versicherungsbeiträgen gearbeitet und sei nur saisonweise auswärts mit Beitragszahlungen erwerbstätig gewesen. Ab April 1940 habe sie kriegsbedingt keine versicherungspflichtige Arbeit mehr bekommen und ihre Mutter zu Hause gepflegt. Bei gleicher allgemeiner wirtschaftlicher Lage bis Ende 1945 habe die Pflege des Kindes einer versicherungspflichtigen Berufstätigkeit nicht entgegengestanden. Eine Berufsausbildung habe die Klägerin nicht angestrebt. Eine Dienstverpflichtung mit Beitragsentrichtung im Falle der Kinderlosigkeit wäre nicht wahrscheinlich gewesen. Die von Januar bis September 1946 ausgeübte Tätigkeit sei wegen Schließung der Arbeitsstätte, eines Kasinos, beendet worden. Von 1947 bis 1949 habe es nur wenig Möglichkeiten gegeben, als Serviererin zu arbeiten. In der Zeit bis 1958, als die Klägerin ihrem Vater den Haushalt geführt habe, hätte sie auch ohne Betreuung des Sohnes nicht mehr als die tatsächlich verrichteten Aushilfsarbeiten leisten können. Ab Beginn der fünfziger Jahre hätte auch wegen des Alters des Sohnes und seiner Unterbringung beim



Großvater einer vollschichtigen Tätigkeit nichts entgegengestanden. Eine Arbeit als Serviererin hätte der Klägerin genügend Zeit gelassen, sich um den Sohn zu kümmern.

Die Klägerin rügt mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 89 BVG. Der Rechtsgrundsatz, daß für eine "Brautversorgung" schon bei der Empfängnis des Kindes die feste Heiratsabsicht bestanden haben müsse, sei dem sozialen Entschädigungsrecht fremd. Entgegen der Ansicht des LSG sei die Rente durch das Aufziehen des Kindes erheblich gemindert. Die Klägerin hätte ohne das Kind im Krieg als Dienstverpflichtete arbeiten müssen und sei auch nach dem Krieg jahrelang durch das Kind an einer vollen Erwerbstätigkeit gehindert worden. Ein wirtschaftliches Bedürfnis sei nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) durch die geringe Rente, die die Zahlung einer Ausgleichsrente zulasse, gegeben.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG zu ändern und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach seiner Erklärung bestand bei der Klägerin jedenfalls zur Zeit des neuen Antrags ein Bedürfnis iS des § 89 BVG.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist erfolgreich. Das LSG hätte die Berufung gegen die Verurteilung des Beklagten zurückweisen müssen.

Das SG hat zu Recht eine "Brautversorgung" im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG zugebilligt. Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG, die verbindlich sind (§ 163 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist in diesem Fall eine besondere Härte iS des § 89 Abs 1 BVG durch den Ausschluß eines Anspruchs auf Witwenversorgung mangels Verheiratung mit St. gegeben, und zwar nach den Maßstäben für eine allgemeine Zustimmung durch den BMA nach § 89 Abs 2 BVG; auch die allgemeine Zustimmung zu einem Härteausgleich für Fälle dieser Art ist erteilt. Schließlich fehlt nicht das wirtschaftliche Bedürfnis für einen Härteausgleich (RdSchr des BMA vom 7. Februar 1961, BVBl 1961 S 36 Nr 25).



Entgegen der Ansicht des LSG sind sämtliche Voraussetzungen der allgemeinen Zustimmung erfüllt, die das RdSchr des BMA vom 11. Juli 1966 (BVBl 1966 S 82 Nr 43) enthält. Die Klägerin ist die unverheiratete Mutter eines Kindes, dessen Vater, St., als Soldat unter der Voraussetzung des § 52 Abs 1 Satz 1 BVG verschollen, vermutlich an Schädigungsfolgen iS der §§ 1 und 38 BVG verstorben ist. Hier ist Härteausgleich entsprechend § 38 Abs 1 Satz 1 BVG zu gewähren, weil die Klägerin mit dem Vater des Kindes verlobt war und weil sie beide bis zu seinem Tod oder bis zum Beginn seiner Verschollenheit die ernsthafte Absicht hatten, alsbald miteinander die Ehe einzugehen. Der Verwirklichung dieser Absicht standen allein Kriegsumstände entgegen (vgl dazu BSG SozR 3-3100 § 89 Nr 1). Schließlich hat die Klägerin für das Kind gesorgt. Dies alles hat das LSG festgestellt.

Für diesen Tatbestand einer besonderen Härte ist es unerheblich, ob das Kind vor oder nach dem Verlöbnis gezeugt wurde. Anknüpfend an die Regelung der Kriegszeit (Abschn I § 2 der Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz vom 3. April 1941 - RGBI I S 194), hat der BMA in seinen Richtlinien nicht zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen verlangt, daß das gemeinsame Kind aus dem Verlöbnis hervorgegangen sein müßte in dem Sinn, daß das Kind erst nach dem beiderseitigen Beschluß, die Ehe einzugehen, gezeugt worden wäre und daß die Mutter es empfangen hätte im Vertrauen auf eine spätere Unterhaltssicherung auf Grund der beabsichtigten Eheschließung. Einen entsprechenden ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verlöbnis und einer späteren wirtschaftlichen Lage der Frau, die der einer unterhaltsberechtigten Ehefrau gleichkäme, haben das BSG (BSGE 27, 286, 287, 289, 290 = SozR Nr 2 zu § 89 BVG) und der BMA in einem auf diese Rechtsprechung gestützten RdSchr vom 21. Oktober 1968 (BVBl 1968 S 150 Nr 72) nur für andersartige Tatbestände verlangt, die eine den Härteausgleich rechtfertigende wirtschaftliche Lage der Braut haben entstehen lassen, ohne daß ein Kind aus der Verbindung hervorgegangen ist. Von der neuen ministeriellen Regelung ist die zuvor genannte vom 11. Juli 1966, auf die sich die Klägerin berufen kann, unberührt geblieben.

Bei dieser weitergeltenden Regelung hat sich der BMA "von der Überlegung leiten lassen, daß die unverheiratete Mutter durch die Sorge für ein solches Kind trotz der Waisenrente wirtschaftlich stark belastet ist und gegenüber anderen unverheirateten weiblichen Personen wesentlich geringere Erwerbs- und Heiratschancen hat". Darauf weist er in seinem RdSchr vom 21. Oktober 1968 noch einmal ausdrücklich hin. Da der BMA demnach, übereinstimmend mit allgemeiner Erfahrung, als Regelfall angenommen hat, daß eine Mutter, die ihr Kind aufzieht und versorgt, deshalb eine nennenswerte übliche Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, kommt es entgegen der Ansicht des LSG nicht darauf an, ob im Einzelfall außerdem ein anderes Hindernis bestand.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)